

Satzung

(Stand 21.05.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

SFC Sport-Fitness-Club Höpfigheim

Sitz des Vereins ist Steinheim-Höpfigheim.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V. (eingetragener Verein.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Darüber hinaus bezweckt der Verein die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit sowie die Förderung der Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und unterwirft sich auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder den Satzungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaften

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres gültig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vereinsrat beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit der Zahlung des Beitrags für länger als 1 Jahr im Rückstand ist
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Ein Ausschlussbeschluss ist, mit Begründung, schriftlich mitzuteilen. Der Vereinsrat entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teil zu nehmen.

Nur volljährige Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig und haben eine Aufnahmegebühr zu leisten.

Über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Hauptversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beitragsordnung des Vereins regelt dabei die Einzelheiten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand

Den Organen des Vereins dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 8 Hauptversammlung

Spätestens bis zum 31.5. eines jeden Kalenderjahres hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Diese ist mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Steinheim/Murr bekannt zu geben.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen, in welcher die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder.
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Gruppenleiter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppenangehörigen.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Vereinsrat es beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Für die Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung der Hauptversammlung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 9 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Gruppenleiter oder deren Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vereinsrates werden auf 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vereinsrat einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung berufen.

Dem Vereinsrat obliegt:

- Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Gruppen
- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- Beschlussfassung über finanzielle Aufwendungen die nicht im Haushaltsplan enthalten sind und die im Einzelfall dem Betrag von € 500,00 übersteigen
- Beschlussfassung über sämtliche Dauerschuldverhältnisse wie Mietverträge, Arbeitsverträge etc.
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Vereinbarungen mit Sponsoren
- Beschlussfassung über gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen.

Die Sitzungen des Vereinsrates sind von einem Mitglied des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen (zweiten stellvertretenden Vorsitzenden), dem Vorstand Sport und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Vereinsintern gilt:

Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die laufenden Angelegenheiten. Im Übrigen ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen – die Tagesordnung muss nicht bekannt gegeben werden.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Gruppen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Gruppen, oder werden im Bedarfsfall gegründet. Sie werden durch Gruppenleiter geführt.

§ 12 Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung und die Datenschutzordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen sind.

§ 13 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Hauptversammlung darüber einen Bericht. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Über sämtliche Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Bei allen Abstimmungen einschließlich der Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In allen Fällen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.

§15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Version Juli 2012 geändert nach Beschluss bei der Mitgliederversammlung am 21.05.2025.

Ehrenordnung des SFC Höpfigheim e. V.



§ 1 Grundsätze

Der SFC Höpfigheim e.V. würdigt besondere Verdienste seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen. Sie sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten und langjähriges Wirken für den SFC, langjährige Mitgliedschaften oder Wettkampferfolge.

§ 2 – Arten der Ehrungen

I. Allgemeine Ehrungen

Mitglieder, die sich durch ihr beispielhaftes ehrenamtliches Engagement für den SFC einsetzen oder herausragende sportliche Leistungen erzielt haben, können angemessen geehrt werden. Gleiches gilt für besondere Anlässe wie Hochzeit/Geburt/runde Geburtstage.

II. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Für die Ehrung einer langjährigen Mitgliedschaft zählt ab Zeitpunkt des Eintrittes in den Verein. Die Ehrung wird für ununterbrochene Mitgliedschaft erteilt.

Staffelung zur Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- 10 Jahre – Präsent mit Urkunde
- 20 Jahre – Präsent mit Urkunde
- 30 Jahre – Präsent mit Urkunde
- 40 Jahre – Präsent mit Urkunde

III. Ehrung als Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich während ihrer langjährigen Mitgliedschaft im Verein (30 Jahre und länger) für den SFC und dem Sport im SFC verdient gemacht haben (z. B. durch Ausübung von Ehrenämtern im SFC und/oder fördernder Einsatz im SFC).

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Durch einen Vereinsaustritt erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenordnung des SFC Höpfigheim e. V.



§ 3 Antrag auf Ehrungen

Für die Erarbeitung der Vorschläge kann gegebenenfalls ein Gremium (Ehrenrat) mit geeigneten Personen (nicht zwingend Vorstandsmitglieder oder Vereinsratsmitglieder) gebildet werden.

Die Entscheidung über die Anträge/Vergabe der Ehrungen (§2 I + III) trifft der Vereinsrat in seinen turnusmäßigen Sitzungen.

§ 4 Erfassung und Verleihung der Ehrungen

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

Für alle Ehrungen wird eine Ehrenurkunde ausgegeben. Der Anlass der Ehrung soll aus dem Text der Urkunde hervorgehen.

Die Einladungen zu den Ehrungen nach §2 I, II und III erfolgen schriftlich. Diese Ehrungen mit Aushändigung der Urkunde sowie Geschenk (§2 Absatz II) sind persönlich entgegenzunehmen.

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

§ 5 Änderung der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung kann vom jeweiligen Vereinsrat ergänzt oder abgeändert, jedoch nicht ganz aufgehoben werden. Beschlossene Änderungen werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung wurde vom Vereinsrat am 21.07.2021 beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung am 19.08.2021 in Kraft und wird der Satzung als Vereinsordnung beigefügt.

Höpfigheim, den 19.08.2021